

74. Gehört die Verkündung der Entscheidungen zu den für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten?

C.P.D. §§. 146 Ziff. 6. 150.

IV. Civilsenat. Urt. v. 18. März 1886 i. S. S.'sche Erben (Bekl.) w. B. u. Gen. (Rl.) Rep. IV. 70/86.

I. Landgericht Pottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nicht verkündete Urteile nicht ausgefertigt werden dürfen, daß demgemäß die Zustellung von trotz unterbliebener Verkündung ausgefertigten Urteilen wirkungslos und, da die Berufung ein in erster Instanz erlassenes Urteil voraussetze, die Erlassung eines Urteiles aber sowohl die Beschließung als die Verkündung desselben in sich begreife, die Berufung gegen ein trotz unterbliebener Verkündung zugestelltes Urteil ohne Effekt sei. Dieser Auffassung ist beizutreten; ihre Richtigkeit ergibt sich aus den von dem Berufungsgerichte angeführten §§. 281. 282. 288. 472, sowie aus §. 283 C.P.D. Das auf mündlicher Verhandlung beruhende Verfahren bedingt notwendig, daß alles, was auf Grund mündlicher Verhandlung angeordnet wird, mündlich zu eröffnen ist und daß daher auch Urteile verkündet werden müssen, um nach außen rechtliche Existenz zu erlangen.

Weiter stellt das Berufungsgericht fest, daß das Sitzungsprotokoll vom 27. Juni 1884 die im §. 146 Ziff. 6 a. a. D. vorgeschriebene Feststellung über die Verkündung der Entscheidung nicht enthalte und daß daher nach Lage des Sitzungsprotokolles die Verkündung des erstinstanzlichen Urteiles als nicht geschehen erachtet werden müsse. Demgegenüber wird zwar auf Grund der Vorschrift des §. 380 Abs. 2 a. a. D. diesem Sitzungsprotokolle gegenüber der Nachweis der erfolgten Verkündung des Urteiles als zulässig erklärt; das Berufungsgericht hält jedoch diesen Nachweis durch die vorliegenden Beweismomente nicht für erbracht.“ (Im Revisionsurteile wird nun dargelegt, daß hierbei das Berufungsgericht die durch §. 497 a. a. D. gebotene Amtspflicht, die formelle Zulässigkeit der Berufung von Amts wegen zu prüfen, nicht erschöpft und durch diese Unterlassung jene Vorschrift verletzt habe; sodann wird fortgefahren:)

... „Gleichwohl stellt sich die angefochtene Entscheidung aus dem Grunde als richtig dar, weil, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichtes dem Sitzungsprotokolle gegenüber, welches eine Feststellung der Verkündung der landgerichtlichen Entscheidung nicht enthält, nach §. 150 a. a. O. nur der Nachweis der Fälschung als zulässig angesehen werden kann.

Nach dieser Vorschrift kann die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden und gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. Das Gesetz enthält keine Definition und keine Aufzählung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten und ebensowenig ist in der Reihenfolge der §§. 145 flg. eine erkennbare Unterscheidung nach dieser Richtung zu finden. Es ist deshalb in jedem Falle zu prüfen, ob eine solche Prozeßhandlung in Frage steht, welche auf den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruht und deshalb als eine für die mündliche Verhandlung vorgeschriebene Förmlichkeit im Sinne des §. 150 a. a. O. anzusehen ist. Daß zu diesen Förmlichkeiten auch die Verkündung der von dem Gerichte beschlossenen Entscheidungen gehört, ist nach dem oben Bemerkten wohl nicht zu bezweifeln.¹

Hiernach war der Beweis der geschehenen Verkündung des landgerichtlichen Urtheiles zufolge §. 150 a. a. O. unzulässig und, da aus diesem Grunde die die Verwerfung der Berufung aussprechende Entscheidung der Vorinstanz sich als richtig darstellt, war nach §. 526 C.P.O. auf Zurückweisung der Revision zu erkennen.“ . . .

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 366; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 85, Bd. 2 S. 77, Bd. 3 S. 266, Bd. 5 S. 45, Bd. 8 S. 143; Seuffert, C.P.O., 3. Ausg., zu §. 150; Struckmann und Koch, 4. Ausg., zu §. 150; Petersen, 2. Ausg., ebenda Anm. 3; v. Sarvey, Anm. zu §. 150; Gau pp, ebenda; dagegen: v. Wilimowski und Leby, 4. Aufl., Anm. 1a und 2 zu §. 145, Anm. 1a und 1 zu §. 146 u. Anm. 1 zu §. 150; vgl. auch Endemann, zu §. 150. D. C.